

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 519/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Harry F. [REDACTED],

[REDACTED] E. [REDACTED] Ave., N. [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

G e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

A. [REDACTED]straße, M. [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs,
Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 16. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
5. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter ob-
liegenden Würdigung ärztlicher Sachverständigengutachten.
Es entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu
§ 94 BEG (RzW 1975, 77). Von BGH RzW 1964, 176 weicht es
nicht ab, weil der Berufungsrichter nicht feststellt, daß
der Kläger über seine Verhältnisse hinaus gearbeitet hat.
Nach seiner Ansicht übt der Kläger an seinem Arbeitsplatz
eine seinem Gesundheitszustand entsprechende und seinen
Kräften angemessene Berufstätigkeit aus.

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RzW 1967, 431).

Dr. Thumm

Zorn